

Statuten der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Name und Sitz

1. Unter der Firma „Genossenschaft Glück-Hof“ besteht mit Sitz in Baden eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Gründungsprotokoll vom 27.12.2022 und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

2. Die Genossenschaft gehört, nebst Stiftung und Betriebs-GmbH (beide sind zum Zeitpunkt der Statutenverfassung in Gründungsvorbereitung), zum Gesamtprojekt “Glück-Hof Baldegg Baden” und orientiert sich an dessen Vision und Mission (siehe Leitsätze gemäss Punkt 3.). Zweck der Genossenschaft ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch einen Zusammenschluss von Produzent:innen und Konsument:innen in Kooperation selbst verwaltet und selbst gestaltet geführt wird, um die Genossenschafter:innen mit ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau erfolgt in Kooperation mit der Betriebs-GmbH nach den für diese gültigen Richtlinien (zum Zeitpunkt der Statutenverfassung “Bio in Umstellung”, sowie den Prinzipien der regenerativen Landwirtschaft und der Permakultur). Des Weiteren hat die Genossenschaft die Möglichkeit, weitere Produkte herzustellen sowie Handel zu betreiben. Die Genossenschaft kann zur Erreichung des Zweckes auch Güter oder Land erwerben oder verkaufen.

Leitsätze

3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der „Genossenschaft Glück-Hof“ zugrunde:
 - a. Wir betreiben eine regenerative Landwirtschaft nach der Philosophie der Permakultur und der Solidarischen Landwirtschaft. Auf diesem uns anvertrauten Land wollen wir zeigen, dass der Anbau von gesunden Nahrungsmitteln im Einklang mit Mensch, Tier und Natur möglich ist. Wir verstehen unter Permakultur, eine Landwirtschaftsform, die noch weiter geht als der ökologische Landwirtschaftsanbau. In permakulturell gestalteten Lebensräumen wird das Zusammenleben von Menschen, Tieren und Pflanzen so kombiniert, dass diese zeitlich unbegrenzt funktionieren und die Bedürfnisse aller Elemente so weit wie möglich erfüllt. Ziel der permakulturellen Gestaltung ist das Schaffen eines sich selbst regulierenden Systems, das höchstens minimaler Eingriffe bedarf, um dauerhaft in einem dynamischen Gleichgewicht zu bleiben.
 - b. Der Glück-Hof ist ein Leuchtturm für eine enkeltaugliche Landwirtschaft. Ein Ort, an dem sich die Menschen begegnen und gemeinsam wieder ein tiefes Verständnis für die Produktion von gesunden Nahrungsmitteln entwickeln. Mit Respekt und Achtung der natürlichen Ressourcen unseres Planeten.
 - c. Wir sehen die Tiere als Teammitglieder. Sie leben nicht als Nutztiere oder für die Fleischproduktion bei uns. Auf dem Glück-Hof wirken sie als Teammitglieder zusammen mit den Menschen in der Permakultur mit. Sie liefern wertvollen Mist, fressen Schnecken und Engerlinge und graben den Boden um. Und sie sind Balsam für die Menschenseelen. Der Hof wird nach einem vegi-veganen Ansatz geführt.
 - d. Wir produzieren saisonal und forcieren kein genormtes Hof-Produkt. Das heisst wir ernten, was es gibt, nicht was sich finanziell lohnt. Wir entziehen einen wichtigen Lebensbereich der Spekulations- und Profitsphäre und wirken damit der vorherrschenden Wirtschaftslogik mit ihrem Wachstumszwang entgegen. Wir setzen eine mögliche alternative Wirtschaftsorganisierung um, die auf produktiver Kooperation basiert.
 - e. Die Beziehung zwischen Produzent:innen und Konsument:innen wird positiv gestärkt, indem der direkte und persönliche Austausch im Vordergrund steht. Die Konsument:innen schätzen das lokale und liebevoll angebaute Nahrungsmittel. Sie sind motiviert und interessiert, sich Kenntnisse über ihre Nahrung und deren Entstehung und Eigenschaften anzueignen. Sie wollen lernen und direkt auf dem Feld vor Ort mithelfen.

Statuten der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Genossenschafter:innen

4. Genossenschafter:innen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Arbeitsgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe (= Verwaltung; siehe Artikel 13 bis 15) zur Verfügung stellt. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein* zu erwerben. Alle Mitglieder der Genossenschaft, welche einen Ernte-Anteil gekauft haben, sind anspruchsberechtigt an den landwirtschaftlichen Produkten. Die Genossenschafter:innen mit Ernte-Anteilen sind verpflichtet, diesen jeweils zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

*für Genossenschafter mit Ernte-Anteil ist für jeden im Haushalt lebenden, erwachsenen Menschen ein Genossenschafts-Anteil zu beziehen (in der Regel, Ausnahmen können besprochen werden).

Die verpflichtenden Mitarbeit, die Korbgrösse und Beitrag in CHF ergeben sich aus dem flexiblen Anteilgrösse-Mitarbeit-Regler. Alle Details im separaten "Beitritt Genossenschaft und Bestellung Ernte-Anteil Formular" ersichtlich.

5. Genossenschafter:innen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und Eintrag in das Genossenschaftsverzeichnis aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.
6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Der späteste Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 31. Dezember des Vorjahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Die Rückzahlung erfolgt nach Möglichkeiten der verfügbaren Mittel spätestens zwei Jahre nach dem Austritt. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen. Bei Nichtbefolgen der statutarischen und gesetzlichen Pflichten kann ein Mitglied von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu.

Generalversammlung

7. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschafter:innen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der Genossenschafter:innen verlangt.
8. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle Genossenschafter:innen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle Genossenschafter:innen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege

Statuten der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



einzusehen.

9. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b. Genehmigung des Betriebsreglementes.
 - c. Die Wahl der Betriebsgruppe (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkraft), der Kontrollstelle sowie der Arbeitsgruppen für die Dauer eines Jahres.
 - d. Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
 - e. Die Entlastung der Betriebsgruppe.
 - f. Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmberechtigt sind alle Genossenschafter:innen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
12. Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

Verwaltung („Betriebsgruppe“)

13. Die Verwaltung wird als Betriebsgruppe bezeichnet, ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens 4 Personen.
14. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse und Sitzungen werden protokolliert.
15. Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.
 - c. Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder.
 - d. Einstellung/Abschluss von Verträgen und Kündigung/Auflösung von Verträgen bezüglich den Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft, wobei angestrebt wird, dass die Fachkräfte in der Betriebs-GmbH Glück-Hof angestellt sind.
 - e. Koordinierung der eigenen Tätigkeiten.
 - f. Führung der Kasse und der Buchhaltung.
 - g. Nachhaltige Planung der Finanzen, sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
 - h. Sicherstellung des kontinuierlichen Anbaus durch die Genossenschafter:innen und die Gemüse-Fachkräfte (siehe d.)
 - i. Bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte (siehe d.)
 - j. Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden Genossenschafter:innen und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften.
 - k. Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die Genossenschafter:innen.
 - l. Anlaufstelle bei internen Konflikten.

Statuten

der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



- m. Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen.
- n. Ausarbeiten des Kooperationsvertrags mit der Betriebs-GmbH.

Gemüse-Fachkraft

- 16. Die Gemüse-Fachkräfte können als Genossenschafter:innen, als Betriebsgruppenmitglied oder auch eingemietet und somit in einem Auftragsverhältnis bestehen. Angestrebt wird, dass die Fachkräfte in der Betriebs-GmbH Glück-Hof angestellt sind. Die Details sind in den entsprechenden Verträgen geregelt. Ziel ist in jedem Fall eine faire Entlohnung und die Deckung der Produktionskosten.

Arbeitsgruppen

- 17. Arbeitsgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation, Genossenschaftsfest etc. Sie werden von der GV für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Kontrollstelle

- 18. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören.

Finanzen

- 19. Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:
 - a. dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.-, auf den jeweiligen Namen lautend.
 - b. Betriebsbeiträgen (jährlicher Pauschalbetrag für den Ernte-Anteil) der Genossenschafter:innen.
 - c. Darlehen und Schenkungen.
- 20. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter:innen ist ausgeschlossen.
- 21. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.
- 22. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30 April.
- 23. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Aargau sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Statuten der Genossenschaft Glück-Hof, Baden



Auflösung

24. Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

25. Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 27. Dezember 2022 von allen Gründungsmitgliedern einstimmig genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 25. Februar 2023 im Zirkularbeschluss von allen Genossenschafter:innen.

Baden, den 25. Februar 2023